
Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), gestützt auf die Artikel 17e Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985¹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) und auf die Artikel 18a Absatz 3 und 21a Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 7. November 2007² über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV),
verordnet:

1. Abschnitt: Anforderungen an Agglomerationsprogramme

Art. 1 Massnahmen

¹ Ein Agglomerationsprogramm muss die folgenden Massnahmen enthalten:

- a. Verkehrsinfrastrukturmassnahmen, für die die Trägerschaft Bundesbeiträge nach Artikel 21 oder 21a MinVV beantragt;
- b. Verkehrsmassnahmen, die vom Bund nicht mitfinanziert werden;
- c. Siedlungsmassnahmen.

² Für jede Verkehrsinfrastrukturmassnahme sind Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- a. Mitfinanzierbarkeit durch den Bund;
- b. Kohärenz nach Artikel 3;
- c. Planungsstand;
- d. Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- e. Bau- und Finanzreife.

³ Handelt es sich um eine Verkehrsinfrastrukturmassnahme im Ausland, so ist überdies anzugeben, ob deren massgeblicher Nutzen in der Schweiz zu erwarten ist.

⁴ Das Agglomerationsprogramm enthält Massnahmen, die:

- a. innerhalb von vier Jahren nach der Verabschiedung des entsprechenden Bundesbeschlusses zum Programm Agglomerationsverkehr ausführungsfähig sind (A-Massnahmen);
- b. in der nächsten Generation des Programms Agglomerationsverkehr voraussichtlich die Voraussetzungen einer A-Massnahme erfüllen (B-Massnahmen).

Art. 2 Kantonale Genehmigung

Das Agglomerationsprogramm muss von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt sein.

Art. 3 Kohärenz

¹ Das Agglomerationsprogramm und die darin enthaltenen Massnahmen müssen die Generationenkohärenz gewährleisten.

² Es muss die inhaltliche Kohärenz zwischen den Bausteinen nach Artikel 7 sowie die Abstimmung auf die nationalen, die kantonalen und weitere relevante Planungen gewährleisten.

Art. 4 Grundanforderungen

Das Agglomerationsprogramm muss folgende Grundanforderungen erfüllen:

- a. Nachweis einer Trägerschaft nach Artikel 23 MinVV, des Einbezugs der beteiligten Gebietskörperschaften sowie einer genügenden Mitwirkungsmöglichkeit der betroffenen Bevölkerung;
- b. Abhandlung sämtlicher Bausteine nach Artikel 7 sowie eine nach Artikel 3 kohärente Gesamtplanung in den Bereichen Verkehr und Siedlung, inklusive Landschaft;
- c. Herleitung priorisierter Massnahmen unter Berücksichtigung der Kohärenz nach Artikel 3;
- d. Abstimmung des Agglomerationsprogramms auf die kantonalen Richtpläne und Gewährleistung der Berichterstattung über den Stand der Umsetzung nach Artikel 14 Absatz 4.

Art. 5 Vorprojekt

¹ Betragen die Investitionskosten einer Verkehrsinfrastrukturmassnahme mehr als 40 Millionen Franken, so ist ein Vorprojekt einzureichen.

² Das Vorprojekt muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. eine Schätzung der Investitionskosten mit einer Ungenauigkeit von höchstens 20 Prozent;
- b. Angaben zur finanziellen Tragbarkeit unter Berücksichtigung der Betriebs- und Unterhaltskosten;
- c. eine Analyse zu den Auswirkungen auf die Umwelt;
- d. eine Wirtschaftlichkeitsanalyse mit einer Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen.

Art. 6 Aufbau eines Agglomerationsprogramms

Das Agglomerationsprogramm muss mindestens die folgenden Teile enthalten:

- a. Hauptteil, der die Bausteine nach Artikel 7 enthält;
- b. Massnahmenteil, der mindestens Folgendes enthält:
 1. ein Massnahmenblatt für jede A- und B-Massnahme der aktuellen Generation;
 2. eine Tabelle mit den A- und B-Massnahmen der aktuellen Generation;
 3. eine Tabelle mit den Massnahmen gemäss der Leistungsvereinbarung der letzten Vorgängergeneration;
 4. eine Tabelle mit den Massnahmen nationaler Planungen im Bereich Verkehr, die mit den Massnahmen nach Ziffer 2 zusammenhängen und deren Finanzierung feststeht.
- c. falls in einer Vorgängergeneration bereits Massnahmen vereinbart wurden: Umsetzungstabellen, unter Angabe der vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) verlangten Informationen.

Art. 7 Hauptteil

¹ Der Hauptteil muss mindestens die folgenden Bausteine enthalten:

- a. Situations- und Trendanalyse zu Verkehr, Siedlung, inklusive Landschaft, und Umwelt;
- b. Zukunftsbild der Agglomeration, unter Angabe der Entwicklungsziele zu Verkehr und Siedlung, inklusive Landschaft;
- c. Handlungsbedarf in den Bereichen Verkehr und Siedlung, inklusive Landschaft;
- d. Teilstrategien in den Bereichen Verkehr und Siedlung, inklusive Landschaft;
- e. Beschreibung der Massnahmen und deren Priorisierung.

² Wurde in einer Vorgängergeneration eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, so ist zusätzlich der Stand der Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen und des entsprechenden Agglomerationsprogramms darzulegen.

³ Die Bausteine nach Absatz 1 Buchstaben b–e und Absatz 2 sind mit kartografischen Darstellungen zu ergänzen.

Art. 8 Monitoring- und Controllingindikatoren

¹ Das Agglomerationsprogramm muss die Zielwerte für die Monitoring- und Controllingindikatoren enthalten.

² Die Monitoring- und Controllingindikatoren beruhen auf folgenden Faktoren:

- a. Anteil des motorisierten Individualverkehrs gemessen an der Tagesdistanz;
- b. Anzahl Verunfallter mit Verletzungs- oder Todesfolge;
- c. Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach Güteklasse des öffentlichen Verkehrs;
- d. Anzahl Beschäftigter nach Güteklasse des öffentlichen Verkehrs;
- e. Dichte der überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen.

2. Abschnitt: Prüfverfahren

Art. 9 Einreichung

¹ Das ARE gibt den Trägerschaften den Termin für die Einreichung der Agglomerationsprogramme bekannt. Hält die Trägerschaft diesen Termin nicht ein, so prüft es dieses Agglomerationsprogramm nicht.

² Die Trägerschaft teilt dem ARE spätestens ein Jahr vor dem Termin mit, ob sie ein Agglomerationsprogramm einreichen wird. Hält sie diese Frist nicht ein, so kann das ARE von der Prüfung dieses Agglomerationsprogramms absehen.

Art. 10 Beteiligte Bundesämter

Das ARE zieht bei der Prüfung der Agglomerationsprogramme das Bundesamt für Strassen, das Bundesamt für Verkehr und das Bundesamt für Umwelt bei.

Art. 11 Eingangsprüfung

¹ Das ARE prüft, ob das eingereichte Agglomerationsprogramm die Anforderungen nach den Artikeln 2 und 6–8 erfüllt.

² Ist das Agglomerationsprogramm unvollständig, so wird der Trägerschaft einmalig eine Frist von 21 Tagen für die Nachreichung der fehlenden Angaben eingeräumt.

³ Werden die fehlenden Angaben nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 nachgereicht und ist dadurch eine zweckmässige Beurteilung nicht möglich, so prüft das ARE dieses Agglomerationsprogramm nicht weiter.

Art. 12 Prüfung der Grundanforderungen

¹ Erfüllt das Agglomerationsprogramm die Anforderungen nach den Artikeln 2 und 6–8, so prüft das ARE, ob die Grundanforderungen erfüllt sind.

² Werden nicht sämtliche Grundanforderungen erfüllt und ist dadurch eine zweckmässige Beurteilung des Agglomerationsprogramms nicht möglich, so prüft das ARE dieses Agglomerationsprogramm nicht weiter.

Art. 13 Massnahmenbeurteilung

¹ Bei jeder Verkehrsinfrastrukturmassnahme werden die Angaben nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 beurteilt.

² Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Verkehrsinfrastrukturmassnahme wird anhand der Wirkungsziele nach Artikel 17d Absatz 2 MinVG sowie aufgrund der mit dieser Massnahme verbundenen Kosten beurteilt.

³ Die am Prüfverfahren beteiligten Bundesämter können die im Agglomerationsprogramm vorgenommene Priorisierung einer Massnahme anpassen.

Art. 14 Programmbeurteilung

¹ Das Agglomerationsprogramm wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Kosten;
- b. Nutzen;
- c. Kosten-Nutzen-Verhältnis.

² Der Nutzen des Agglomerationsprogramms ergibt sich aus dessen Gesamtwirkung auf Verkehr, Siedlung, inklusive Landschaft, und Umwelt sowie aus der Beurteilung des Stands der Umsetzung.

³ Die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms wird aufgrund der Bausteine nach Artikel 7, der Kohärenz nach Artikel 3 und der Wirkungsziele nach Artikel 17d Absatz 2 MinVG beurteilt. Beurteilt werden die Massnahmen, die von den am Prüfverfahren beteiligten Bundesämtern als A- und B-Massnahmen eingestuft wurden, sowie die A-Massnahmen gemäss der Leistungsvereinbarung der letzten Vorgängergeneration.

⁴ Der Stand der Umsetzung wird beurteilt nach:

- a. in quantitativer Hinsicht: Umsetzung der A-Massnahmen gemäss den Leistungsvereinbarungen;
- b. in qualitativer Hinsicht: Kohärenz des aktuellen Agglomerationsprogramms mit der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen sowie der Agglomerationsprogramme der Vorgängergenerationen.

⁵ Bis zur fünften Generation ist der Stand der Umsetzung der A-Massnahmen gemäss den Leistungsvereinbarungen der ersten und zweiten Generation sowie der entsprechenden Agglomerationsprogramme zu berücksichtigen.

⁶ Die Kosten werden auf der Grundlage der Massnahmen nach Absatz 3 beurteilt.

Art. 15 Prüfbericht

¹ Das ARE hält die Ergebnisse der Prüfung des Agglomerationsprogramms in einem Prüfbericht fest.

² Die betroffene Trägerschaft kann sich zum Entwurf des Prüfberichts äussern.

3. Abschnitt: Pauschale Bundesbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV

Art. 16 Höhe der Investitionskosten

Die Höhe der Investitionskosten von Massnahmen, für die nach Artikel 21a MinVV pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden, beträgt fünf Millionen Franken.

Art. 17 Berechnung

¹ Die pauschalen Bundesbeiträge werden auf der Grundlage von standardisierten Kosten pro Leistungseinheit berechnet.

² Die standardisierten Kosten werden auf der Grundlage der Investitionskosten bestimmt, die die Agglomerationsprogramme für die betreffenden Massnahmen ausweisen. Dabei werden die gemittelten Kosten pro Leistungseinheit berücksichtigt.

³ Die Qualität der Konzeption der Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 3 MinVV wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. flächendeckende und systematische Einbindung der Massnahmen in die Gesamtverkehrsplanung;
- b. Wirkung der Massnahmen auf das Agglomerationsprogramm.

⁴ Weisen Massnahmen einen geringen Grad an flächendeckender und systematischer Einbindung in die Gesamtverkehrsplanung sowie eine geringe Wirkung auf das Agglomerationsprogramm auf, so werden die standardisierten Kosten um bis zu 15 Prozent gekürzt.

⁵ Es gilt der Beitragssatz, der im entsprechenden Bundesbeschluss festgelegt wird.

4. Abschnitt: Umsetzung der Agglomerationsprogramme**Art. 18** Beginn der Ausführung von Bauvorhaben

¹ Mit der Ausführung der Bauvorhaben muss spätestens begonnen werden:

- a. für Agglomerationsprogramme der dritten Generation, für die die Bundesversammlung Verpflichtungskredite ab 2019 beschliesst: sechs Jahre und drei Monate nach der Verabschiedung des entsprechenden Bundesbeschlusses;
- b. für die Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation: vier Jahre und drei Monate nach der Verabschiedung des entsprechenden Bundesbeschlusses.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das ARE eine einmalige Nachfrist von vier Jahren gewähren.

³ Läuft gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittelverfahren oder kommt dagegen ein Referendum zustande, so steht der Fristenlauf für diese Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still. Dies gilt auch für Massnahmen, die von der vom Fristenstillstand betroffenen Massnahme unmittelbar abhängen.

⁴ Für Massnahmen, für die pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden, sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar.

Art. 19 Anforderungen an richtplanrelevante Massnahmen

Handelt es sich bei einer A-Massnahme um eine richtplanrelevante Verkehrsinfrastrukturmassnahme oder um eine eng mit einer solchen Massnahme verknüpfte Siedlungsmassnahme, so muss diese spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» im Richtplan eingetragen und der Eintrag vom Bund genehmigt sein.

Art. 20 Informationspflicht

¹ Die Trägerschaft informiert das ARE umgehend über Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf das geprüfte Agglomerationsprogramm und auf abgeschlossene Leistungsvereinbarungen.

² Sie teilt dem ARE alle vier Jahre nach dessen Vorgaben die Zielwerte für die Monitoring- und Controllingindikatoren mit und erstattet über die Zielerreichung Bericht.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Vollzug

Das ARE kann Richtlinien zur Präzisierung der Prüfung von Agglomerationsprogrammen erlassen.

Art. 22 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017³ über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

³ AS 2018 73

...

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation:

Simonetta Sommaruga